



Covid-19

Schutzkonzept für die Schule Thurnen

Fassung vom 14. Februar 2021

Das Konzept basiert auf den **folgenden Dokumenten:**

- Leitfaden der BKD zum Schuljahr 2020/21: Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen vom 3. Februar 2021
- FAQ Corona 2020/21 der BKD vom 9. Februar 2021
- Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz „Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungs-Symptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule“
- Merkblatt „Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von Sars-CoV-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsschulen“ des KAZA vom 5. Februar 2021

Die grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich sämtlicher im Konzept enthaltenen Weisungen, Massnahmen und Regelungen wurden auf nationaler und kantonaler Ebene (Bundesrat, Regierungsrat, BKD, KAZA) getroffen. Als Schule sind wir verpflichtet, diese Vorgaben umzusetzen.

Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
CT	Contact Tracing
KAZA	Kantonsarztamt
LP	Lehrpersonen
SuS	Schülerinnen und Schüler
VOC	Sars-Cov-19-Mutation

Grundsätzliches

Die Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe sollen sich im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf dem Pausenplatz möglichst normal verhalten und bewegen (Leitfaden Seite 4).

Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, halten sich an die vom Bundesrat, vom BAG, vom Berner Regierungsrat und der BKD erlassenen Massnahmen:

- **Maskenpflicht für alle Kinder ab dem 5. Schuljahr, sowie für alle Jugendlichen und Erwachsenen auf dem ganzen Schulareal sowie in der Tagesschule. Diese gilt sowohl in Innenräumen wie im Aussenbereich, während und ausserhalb der Unterrichtszeit.**
- Gründlich und regelmässig Hände waschen
- Verzicht auf Hände schütteln
- Distanz einhalten
- In Taschentuch oder Armbeuge niesen/husten

Pädagogische Massnahmen

Sensibilisierung

- „Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den SuS immer wieder intensiv zu thematisieren und praktizieren, auch sollen die SuS dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten. Eine weitere Ansteckungswelle hätte wieder einschneidende Massnahmen zur Folge.“

Leitfaden zum Schuljahr 2020/21

Sportunterricht (vgl. FAQ Corona, Ausgabe vom 9. Februar 2021, S. 8)

- Der Sportunterricht soll so oft wie möglich im Freien stattfinden.
- Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt (z.B. gewisse Ballspiele) wird verzichtet.
- Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert.
- Schutzmasken sind für SuS ab der 5. Klasse im Sportunterricht Pflicht. Maskentragen ist etwas gewöhnungsbedürftig, bei niedriger bzw. mittlerer sportlicher Intensität jedoch gesundheitlich unproblematisch und machbar.

Schwimmunterricht

- Der Schwimmunterricht in Hallenbädern und Lehrschwimmbecken kann seit Mitte Januar 2021 wieder durchgeführt werden.
 - Transport zum Schwimmunterricht: s. Absatz „Reisen und Exkursionen“, S. 5/6

Musikunterricht

- Der Flötenunterricht kann in Gruppen von 4 – 5 Kindern stattfinden, wenn die Abstände zwischen den SuS und zur Lehrperson eingehalten werden.

Chorsingen

- Chorsingen (gemeinsames Singen von mehr als einer Klasse) ist auf Anweisung des Bundesrates auf allen Stufen bis auf allen Stufen bis auf weiteres verboten.
- Das Singen innerhalb der Klasse ist erlaubt (ab der 5. Klasse mit Maske), auf genügend Abstand ist zu achten.

Hygiene und Distanz

Hygiene

- Beim Lehrer-Aufenthaltsraum sowie beim Schulhauseingang sind Desinfektionsstationen zu finden.
- LP und andere Erwachsene waschen und desinfizieren mehrmals täglich ihre Hände und nehmen so ihre Vorbildfunktion wahr.
- Regelmässiges Händewaschen: Die SuS waschen ihre Hände nach ihrer Ankunft in der Schule sowie vor und nach der grossen Pause. Dies gilt sowohl morgens wie nachmittags.
- Kinder teilen kein Znüni und benutzen ihr eigenes Schulmaterial (Schreibzeug, persönliche Gegenstände).

Distanz

- Einhalten der Distanzen von 1,5m zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern.

Reinigung

- Alle sensiblen Oberflächen im Schulhaus werden 1x pro Halbtage desinfiziert.
- Alle Schulräume sind mit Seifenspendern, Einweg-Handtüchern und Kehrichteimern mit Deckel ausgestattet.

Regelmässiges Lüften

- Stosslüften vor, mitten und nach jeder Lektion.

Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal sowie in der Tagesschule

- Auf dem gesamten Schulareal, innen und aussen, **gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Kinder ab dem 5. Schuljahr** sowie für alle Erwachsenen. Davon nicht betroffen sind die SuS des Kindergartens und der 1. – 4. Klasse. Diese Regelung gilt während und ausserhalb des Unterrichts.
- **Ausnahmen sind genau umschrieben:** In der Logopädie sowie in der Legasthenie-Therapie müssen keine Masken getragen werden.
- In der Tagesschule gilt die Maskenpflicht für Erwachsene sowie SuS ab der 5. Klasse ebenso. Ausnahme bildet die Essenssituation, während welcher die Masken abgenommen werden.
- Die Masken werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dabei wird mit einem normalen Verbrauch von einer Maske pro Unterrichtshalbtage gerechnet.
- Visiere oder Plexiglas-Trennwände ersetzen die Masken nicht, sondern ergänzen sie.

Kinder und Lehrpersonen mit Symptomen

Lehrpersonen mit Symptomen

- LP mit Symptomen gemäss Liste des BAG begeben sich in Quarantäne und lassen sich testen.
- Je nach Gesundheitszustand arbeiten sie im Homeoffice.
- Sie nehmen ihre Arbeit vor Ort wieder auf, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei sind.
- Im Falle einer positiven Testung entscheidet der Kantonsarzt über das weitere Vorgehen.

Kinder mit Symptomen

- Kinder ohne Fieber mit leichtem Husten oder Schnupfen, die sich fit fühlen, dürfen den Unterricht besuchen. Die Erziehungsberechtigten dürfen sie aber im Zweifel auch zur Beobachtung bzw. Erholung zu Hause behalten.
- In unklaren Situationen steht die Website des Inselspitals Bern als Entscheidungshilfe zur Verfügung: www.coronabambini.ch. Ebenso kann der/die Kinderarzt/-ärztin beigezogen werden.
- Kranke Kinder bleiben zu Hause bis sie 24 Stunden symptomfrei sind.
- Über eine allfällige, individuelle Testung entscheidet der/die Kinderarzt /-ärztin gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten.

Weitere Massnahmen

- Ist in einer Klasse die Anzahl von zeitgleich zwei kranken Kindern überschritten, wird das Kantonsarztamt KAZA beigezogen. Dieses beurteilt die Situation und gibt Empfehlungen oder Weisungen bezüglich einer möglichen Testung ab.
- Ist ein Kind krank und nicht positiv getestet, dürfen die gesunden Geschwister die Schule besuchen.

Externe Erwachsene auf dem Schulareal

Generelle Regelung

- Das Schulgelände ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich nur für Personen zugänglich, die in den Schulbetrieb involviert sind.
 - Erziehungsberechtigte holen ihr Kind auf dem Parkplatz der Schule ab.
 - Müssen Erziehungsberechtigte oder andere nicht in den Schulbetrieb involvierte Personen (z.B. Handwerker) in Ausnahmesituationen das Schulareal bzw. das Schulhaus betreten, tragen sie eine Maske und desinfizieren sie beim Eingang ihre Hände.

Gespräche und Anlässe

- Elterngespräche finden in der Regel online (per Zoom, Teams o.ä.) oder per Telefon statt.
 - Entscheidungen über Ausnahmen (Präsenzgespräche z.B. im Zusammenhang mit ausserordentlichen Schullaufbahnentscheide) sind in Rücksprache mit der Schulleitung zu treffen.
 - Die Lehrpersonen kennen das Vorgehen bezüglich Covid-Massnahmen (Maskenpflicht, Einlass, Desinfektion, Sitzordnung).
- Elternabende können nur stattfinden, wenn sie mit den Massnahmen auf Bundes- und Kantonebene vereinbar sind.

Quarantäne-Regelungen

Grundsatz: Alle Anordnungen bezüglich Quarantänen (für Einzelpersonen oder Klassen) sowie Schulschliessung werden durch das KAZA oder das Schulinspektorat getroffen. Diese können die Kommunikation der Quarantäne an die Schulleitungen delegieren.

Infektionen mit der regulären Covid-Variante

Regelungen betreffend Covid-positiven SuS

- Die Erziehungsberechtigten informieren die Schulleitung im Fall einer positiven Covid-Testung über die durch das CT getroffenen Quarantäne Massnahmen für ihr Kind.
- Die Schulleitung informiert in diesem Fall das KAZA.
- Ist ein/e einzelne/r SchülerIn einer Klasse betroffen, werden keine Massnahmen für die Klasse getroffen.
- Sind **innerhalb von 10 Tagen zwei oder mehr SuS einer Klasse Covid positiv**, wird durch das KAZA allen Kindern, die 48 Stunden vor Auftreten des ersten Falles mit den positiv getesteten Kindern den Unterricht besucht haben, eine 10-tägige Quarantäne verordnet. Diese Quarantäne kann via Delegation durch die Schulleitung kommuniziert werden.

Regelungen betreffend Covid-positiver Lehrpersonen

- Wird eine LP positiv getestet, begibt sie sich sofort in Isolation.
- Da die LP im Unterricht konsequent eine Maske getragen hat, wird für die Klasse/betreute Gruppe keine Massnahme ausgesprochen. Die SuS können weiterhin die Schule besuchen.
- In die Quarantäne müssen enge Kontaktpersonen der LP. Diese wird regulär durch das CT angeordnet.

Einreise aus einem Staat der Risiko-Liste

- Kinder und Jugendliche, die Ferien oder Aufenthalte in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben.
- Die Erziehungsberechtigten melde sie zu diesem Zweck vom Unterricht ab und sind für die Umsetzung der Quarantäne verantwortlich.
- Die Absenz in diesem Zusammenhang gilt als entschuldigt.

Infektion mit einer Mutation des Sars-Cov-19 (VOC)

- Wird das KAZA über eine die Schule betreffende Labormeldung im Zusammenhang mit einer Covid-Mutation (VOC) informiert, meldet es dies umgehend der Schulleitung.
- Im Falle einer Sars-Cov-19-Mutation gelten verschärfte Massnahmen bzw. strengere Quarantäne-Regelungen. Die Kinder einer Schulklasse gelten in diesem Fall als „enger Kontakt“.

Reisen und Exkursionen

- Gemäss der Empfehlung der BKD wird auf Lager, Schulreisen und Exkursionen verzichtet.
- Ausflüge im Freien bzw. in der Natur, bei welchen auf den öffentlichen Verkehr verzichtet werden kann sind weiterhin möglich.

- Bei unverzichtbarem Transport (z.B. Landtaxis für den Schwimmunterricht) wird die Verhältnismässigkeit der Fahrt geprüft und auf ausreichende Distanz zwischen den Kindern geachtet.

Spezielle Anlässe und Veranstaltungen

Spezielle Veranstaltungen (Workshops, Feiern, Projekte etc. werden nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

- Sinn und Zweck der Veranstaltung geht über den normalen pädagogischen Sinn der Stoffvermittlung hinaus. Es gibt einen wichtigen Grund für die Durchführung und eine Verschiebung wäre nicht sachgerecht.
- Die Kindergruppe ist eine bestehende Schulklasse oder Halbklass, die auch im Alltag zusammen ist.
- Die Distanz von 1,5m zwischen Erwachsenen bzw. Erwachsenen und SuS wird durchgehend eingehalten.
- Die allgemeinen Hygieneregeln werden befolgt. Auch externe Beteiligte halten sich an die Regelungen und Massnahmen der Schule Thurnen.

Benutzung der Schulanlage für ausserschulische Zwecke (Vereine, Privatpersonen)

Ganzes Areal (Innenräume und Aussenanlage)

- Auf dem ganzen Areal gilt für Kinder ab der 5. Klasse sowie für Erwachsene jederzeit Maskenpflicht.

Schulräume

- Die Gebäude sind bis auf weiteres für externe Besucher grundsätzlich nicht zugänglich (inkl. Sporthalle, Garderoben etc).
 - s. Absatz „Externe Erwachsene auf dem Schulareal“.

Aussenanlage

- Die Aussenanlage ist für Private ausserhalb der Unterrichtszeit unter Einhaltung der Maskenpflicht zugänglich.
- Die Nutzung der Anlage durch Vereine ist zur Zeit nicht möglich. Die Aussenanlage (Sportplatz, Rasen) wird dann geöffnet, wenn dies mit den auf nationaler und kantonaler Ebene verabschiedeten Bestimmungen und Massnahmen widerspruchsfrei möglich ist.

Mühlethurnen, 14. Februar 2021

SCHULE THURNEN



Monika Schmutz
Präsidentin der Schulkommission



Anna Marie Baldino
Schulleitung